



# Verhaltens- und Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes

Stand: 1. Juli 2020

## 1. Allgemein

Grundsätzlich gilt immer der aktuelle Beschluss der Landesregierung bzgl. der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Coronavirus vom 1. Juli 2020 sowie der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten vom 1. Juli 2020.

Hinweis:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1+Juli>

## 2. Abstandsregelung allgemein

- a. Für die Abstandsregel gelten die allgemeinen Bedingungen des § 2 CoronaVO, d.h. der Abstand zu anderen Personen soll 1,50 m betragen (empfohlen).  
Hiervon kann abgewichen werden, sofern dies für die Sportart üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen erforderlich sind. Hierfür sind Gruppen bis zu 20 Personen erlaubt (§ 9 CoronaVO)
- b. Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Falls die Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden.
- c. Bis zu 100 Personen sind unter Einhaltung der Abstandsregel aus a) bei Verbandsspielen erlaubt.

## 3. Sport- und Trainingsbetrieb

- a. Es gibt keine Fahrgemeinschaften zu den Trainings- und Übungseinheiten.
- b. Alle am Training Beteiligten kommen bereit umgezogen zum Training.
- c. Vor Ort werden keine Getränke zur Verfügung gestellt. Jeder darf seine eigene, beschriftete Trinkflasche, die zu Hause aufgefüllt wurde, mitbringen.
- d. Vor Beginn des Trainings und Übungsbetriebes erfolgt eine Abfrage über den aktuellen Gesundheitszustand durch den Übungsleiter, alternativ ist eine Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.
- e. Während des gesamten Spiels sowie den Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituation.
- f. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen (bis zu 20 Personen) stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- g. Falls die Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden.
- h. Umkleidekabinen und Duschen sind derzeit noch geschlossen, weshalb die Teilnehmer sich zu Hause umziehen/duschen. Die Toilettenanlagen sind geöffnet. Hier muss die Abstandsregel von 1,5 m eingehalten werden ( alternativ: Zutritt nur einzeln)

#### **4. Hygiene- und Reinigungsregelungen**

- a. Vor und nach dem Trainings- und Übungsbetrieb wird empfohlen, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- b. Handwaschseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung (Toilettenbereich).
- c. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Ersatzweise können auch eigene Übungs- und Sportgeräte nach Absprache mit den Übungsleitern zu den Trainings- und Übungseinheiten mitgebracht werden. Ein Austausch ist zu vermeiden.

#### **5. Datenerhebung**

Von den Trainern und Übungsleitern muss eine Liste mit Datum, Namen, Erreichbarkeit und ggf. Uhrzeit geführt und vier Wochen aufbewahrt werden.

#### **6. Zutritt und Teilnahmeverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen ist der Aufenthalt an den Sportstätten sowie die Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb untersagt.

#### **7. Schlussvermerk**

Dieses Verhaltens- und Hygienekonzept ist ab dem 1. Juli 2020 gültig. Sie ersetzt **nicht** die bereits bei der Tennis- und Fußballabteilung im Vorfeld erstellten Konzepte, sondern soll als Ergänzung zu diesen dienen und für alle anderen Abteilungen des Sportvereins Eberhardzell e.V. Hilfestellung und Unterstützung bei der Wiederaufnahme des Sport- und Übungsbetriebes sein.

Abschließend wird auf die bisherigen und kommenden Gesetzeslagen der Bundes-, Landes- und Kommunalregierungen verwiesen.

Hubert Schad  
2. Vorstand